



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3

Telefon 72 99*

Postanschrift: ÖAMTC, Postfach 252, 1015 Wien

57 - GZ 286

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Am: 28. AUG. 1986

29.8.86 M. Hufy

D. Wanzenbauer

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE KLAPPE	UNSERE AKTENZAHL	DATUM
		1245	SK 18a Dr.Ha/Kö	26.8.1986
BETRIFFT				
Bitte in Ihrer Antwort anführen				

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986

Sehr geehrte Damen und Herren !

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 22.7.1986 zur Zl. GZ 06 0102/6-IV/6/86/1 den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1986 zur Begutachtung versandt. Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes entsprechend, übersenden wir 22 Exemplare unserer Stellungnahme.

Der ÖAMTC hofft, daß die in unserer Stellungnahme gemachten Vorschläge anlässlich der parlamentarischen Beratungen Berücksichtigung finden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DR. HUGO HAUPFELISCH
HAUPTABTEILUNGSDIENST

Beilage

wie erwähnt



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Postsparkassenkonto:
Wien 1896.189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3

Telefon 72 99

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1986

(mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftssteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Investitionsprämiengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz und kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen geändert werden)

1. Einkommensteuergesetz

Unter Hinweis auf die zu begrüßenden, der Geldwertverdünnung und Kostensteigerung entsprechenden Erhöhungen des allgemeinen Steuerabsetzbetrages, des Alleinverdienerabsetzbetrages und des Arbeitnehmerabsetzbetrages wird zusätzlich angeregt, auch die im § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1972 geregelten Kfz-Pauschalbeträge dem Anstieg der Kosten der individuellen Mobilität anzupassen. Diese Kosten stiegen seit der letzten Erhöhung der Kfz-Pauschalbeträge am 1.1.1974 um rund 80 %. Die Kostensteigerung hat auf dem Gebiete des Einkommensteuerrechtes in der Zwischenzeit auch in Erhöhungen des amtlichen Kilometergeldes und der Sachbezugswerte für die private Kfz-Nutzung durch Dienstnehmer ihren Niederschlag gefunden. Da mit dem Kfz-Pauschalbeträgen nach dem geltenden Gesetzestext alle Mehraufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung – Arbeitsstätte – Wohnung mit dem eigenen Kraftfahrzeug abgegolten werden sollen, wäre es nach Ansicht des ÖAMTC daher gerecht fertigt, die im § 16 Abs. 1 Z 6 EStG 1972 geregelten Kfz-Pauschalbeträge um 80 % anzuheben.

2. Umsatzsteuergesetz

Wie der ÖAMTC bereits in seiner Stellungnahme zum Abgabenände-



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Postsparkassenkonto:
Wien 1896.189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

- 2 -

rungsgesetz 1985 vorgeschlagen hat, wäre es der Systematik der Mehrwertsteuer entsprechend wünschenswert, auch für PKW und Kombi einen Vorsteuerabzug vorzusehen.

Im Sinne einer wesentlichen Verbesserung der Umweltschutzmaßnahmen gestattet sich der ÖAMTC auch, seinen wiederholt vorgebrachten Wunsch nach einer Reduktion des 32 %-igen Mehrwertsteuersatzes auf 20 % für Fahrzeuge, die mit Katalysatoren ausgestattet sind, zu wiederholen. Mit einer solchen Maßnahme könnte der bisher weit hinter den Erwartungen zurückgebliebene Ankauf von Katalysatorfahrzeugen sicherlich wesentlich gesteigert werden.

3. Gebührengesetz

Im Interesse des verbesserten Zuganges zum Recht hat der ÖAMTC insbesondere auch in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 – schon wiederholt – vorgeschlagen, im Falle der Einbringung von erfolgreichen Rechtsmitteln, die auf die schriftlichen Eingaben gemäß § 14 TP 6 des Gebührengesetzes entfallenden festen Gebühren von derzeit S 120,-- zu erstatten. Besonders unbefriedigend wirkt sich die derzeitige bürgerfeindliche Gebührenregelung z.B. bei gesetzeswidrigen Abschleppungen und nicht gerechtfertigten FS-Entziehungen aus. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf unsere ausführliche Begründung in der Stellungnahme zum Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 sowie auf die zu diesem Thema in der ZVR 1979, Seite 355 unter der Rubrik "ÖAMTC-Rechtsabteilung aktuell" erschienene Glosse "Warum sind auch erfolgreiche Rechtsmittel gebührenpflichtig?" hinzuweisen.

Weiters wird beantragt, im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 1986 die Gebührenfreiheit von Erstattungsanträgen nach einer zu Unrecht erfolgten Steuerleistung (z.B. nach einer doppelten Lei-

- 3 -

stung der Kfz-Steuer wegen eines Diebstahles oder eines Verlustes der Kfz-Steuerkarte) vorzusehen, da der Staat einer zu Unrecht erfolgenden doppelten Steuerleistung eigentlich von Amts wegen vorbeugen müßte und ein Unterlassen dieser staatlichen Vorbeugemaßnahmen sich nicht in einer neuerlichen Gebührenbelastung des Staatsbürgers auswirken sollte.

4. Kraftfahrzeugsteuergesetz

Da sich die bisher für Katalysatorfahrzeuge vorgesehenen Steuerbegünstigungen nicht in einer den Erwartungen entsprechenden Weise erfüllt haben, werden aus Umweltschutzgründen folgende weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Kfz-Steuerrechtes vorgeschlagen:

1. Die Umweltprämien für den freiwilligen Ankauf von Katalysatorautos nicht im geplanten Ausmaß zu senken.
2. Katalysatorautos bis zur verbindlichen Einführung der strengen US-Abgasnormen ab 1987 bzw. 1988 gänzlich von der Kfz-Steuer zu befreien und
3. auch den nachträglichen Einbau von Katalysatoren zu fördern.

Der finanzielle Spielraum für diese aus Umweltschutzgründen dringend notwendigen Maßnahmen ist nach Ansicht des ÖAMTC durchaus gegeben, da durch die erhöhte Kfz-Steuer für PKW und Kombis seit Oktober letzten Jahres innerhalb der nächsten 9 Jahre für den Staat Mehreinnahmen von mindestens 200 Millionen Schilling zu erwarten sind. Diesen Mehreinnahmen stehen Förderungsausgaben für Katalysatorautos von bisher nur rd. 25 Millionen Schilling gegenüber.

Im Detail schlägt der ÖAMTC daher im vorliegenden Zusammenhang folgende 4 Maßnahmen auf dem Gebiete des Kfz-Steuerrechtes vor:

- 4 -

1. Die Beibehaltung einer Umweltprämie von S 4.500,-- für Katalysatorautos über 1,5 lt Hubraum über das ganze Jahr 1986, also keine weiteren Absenkungen;
2. die Auszahlung einer - erhöhten - Umweltprämie von S 12.000,-- für Katalysatorautos unter 1,5 lt Hubraum bis zum 1. Jänner 1988, keinesfalls aber eine Verminderung der derzeitigen Prämie von S 7.000,-- im Jahr 1987;
3. bis zum Zeitpunkt, an dem der Kauf eines Katalysatorautos verpflichtend wird, also ab 1.1.1987 bzw. 1.1.1988, sollten Katalysatorautos gänzlich von der Kfz-Steuer befreit werden;
4. der nachträgliche Einbau von Nachrüstkatalysatoren, die eine Entgiftung der schädlichen Abgase um rund 50 % erreichen, sollte durch eine Prämie in der Höhe von S 5.000,-- analog gefördert werden.

Ein weiterer vom ÖAMTC schon wiederholt vorgebrachter Gesetzesvorschlag betrifft die Sachhaftung des Fahrzeuges bei Steuerschulden (auch des Vorbesitzers!) gem. § 3 Abs. 2 Kfz-Steuergesetz. Aus den schon in unserer Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 1984 näher dargestellten Gründen regt der ÖAMTC die ersatzlose Streichung dieser völlig antiquierten und mit einem modernen Steuerrecht unvereinbaren Bestimmung an. Zumindest aber sollte sie für die beiden ersten Fälle des § 367 ABGB (Erwerb in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem befugten Gewerbsmann) ausgeschlossen werden.

Wien, am 26.8.1986